



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Kontakt: Volksschulamt, Lehrpersonal, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 66, lehrpersonal@vsa.zh.ch (wei)
8. September 2022
1/4

Ehe für alle

Am 26. September 2021 haben die Schweizer Stimmberechtigten über die Ehe für alle abgestimmt und diese angenommen. Gleichgeschlechtliche Paare können seit dem 1. Juli 2022 heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Die neue Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ist seit diesem Datum nicht mehr möglich. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können aber weitergeführt werden.

Aufgrund dieser Änderungen im Bundesrecht hat der Regierungsrat am 31. August 2022 die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111) und die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311) angepasst.

Bezahlter Urlaub des anderen Elternteils (bisher: Vaterschaftsurlaub)

Im Rahmen der Änderungen der Ehe für alle sieht der Bund auch eine Änderung der Erwerbsersatzordnung vor, indem er der Ehefrau der Mutter bei Geburt eines Kindes einen Urlaub von zwei Wochen bzw. eine Erwerbsersatzentschädigung von zwei Wochen gewähren wird. Bisher hatte nur der rechtliche Vater Anspruch darauf.

Die Regelung beim Kanton wird mit der vorliegenden Änderung an die Bundesregelung angeglichen. Demnach erhält die Ehefrau der Mutter einen zweiwöchigen bezahlten Urlaub, wenn diese „der andere Elternteil“ ist, d.h. wenn das Kind durch eine offizielle Samenspende gezeugt wurde.

Unverändert gilt: Der bezahlte Urlaub des anderen Elternteils muss innert sechs Monaten nach der Geburt bezogen werden. Aufgrund der Urlaubsdauer ist das Volksschulamt für die Bewilligung zuständig.

Zudem gilt bei Lehrpersonen weiterhin: Der bezahlte Urlaub des anderen Elternteils kann nur wochenweise bezogen werden. Es besteht zudem kein Anspruch auf einen unbezahlten Urlaub (als Ergänzung zum zweiwöchigen bezahlten Urlaub).

In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht entfällt der bisherige Anspruch für einen zweiwöchigen bezahlten „Vaterschaftsurlaub“ in einer eingetragenen Partnerschaft.

Adoptionsurlaub

Die Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare, eine Ehe einzugehen und gemeinsam ein Kind zu adoptieren, wirkt sich auch auf die Adoption aus. Aus diesem Grund wird der Adoptionsurlaub neu geregelt und gleichzeitig vereinfacht.



Der bezahlte Adoptionsurlaub wird unabhängig vom anderen Elternteil gewährt. Er dauert höchstens acht Wochen pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und wird im Einzelfall vom Volksschulamt festgelegt. Der Anspruch entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Pflegeverhältnis. Er endet mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Tod des Kindes. Der Urlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. Der Urlaubsbezug erfolgt wochenweise.

Die Bestimmung in § 85 Abs. 3 lit. c VVO wird bereits durch § 98 abgedeckt. Deshalb wird sie an dieser Stelle aufgehoben.

Bezahlter Urlaub für familiäre Ereignisse

Da eine neue Begründung einer eingetragenen Partnerschaft seit 1. Juli 2022 nicht mehr möglich ist, sind einige Bestimmungen bezüglich bezahltem Urlaub für familiäre Ereignisse obsolet geworden und werden entsprechend aufgehoben.

Eine gleichgeschlechtliche Ehe einzugehen, fällt unter „Hochzeit“ und muss daher nicht separat geregelt werden.

Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderungen werden rückwirkend per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Es gelten diverse Übergangsbestimmungen, die im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

Weitere Fragen

Volksschulamt

Abteilung Lehrpersonal

Tel. 043 259 22 66

Mail: lehrpersonal@vsa.zh.ch

Anhang: Rechtsgrundlagen

Gültig ab 1. Juli 2022 (nicht relevante Änderungen sind nicht aufgeführt)

Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111)

§ 85 (Bezahlter Urlaub; a. Familiäre Ereignisse)

Abs. 1: Die Bestimmungen für Ereignisse im Zusammenhang mit Eltern, Kindern oder Geschwistern gelten auch für Stief- und Pflegeverhältnisse. Die Bestimmungen für Ereignisse im Zusammenhang mit der Ehegattin bzw. dem Ehegatten gelten auch für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner und die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3: Für familiäre Ereignisse wird wie folgt Urlaub gewährt:

Ereignis	Urlaub
a. Eigene Hochzeit	3 Arbeitstage
b. Hochzeit eines eigenen Kindes, von Geschwistern, eines Elternteils	1 Arbeitstag
lit. c wird aufgehoben.	
lit. d–h werden zu lit. c–g.	

§ 96a (Urlaub des anderen Elternteils)

Abs. 1: Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zwei Wochen und auf einen unbezahlten Urlaub von einem Monat hat:

- a. der Angestellte, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder innerhalb der auf die Geburt folgenden sechs Monate dessen rechtlicher Vater wird,
- b. die Angestellte, die im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher anderer Elternteil ist.

Abs. 2: Der bezahlte Urlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden. Der unbezahlte Urlaub muss innert zwölf Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts und der Aufteilung der Urlaube ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

Abs. 3: Die nach den Bestimmungen über den Erwerbssersatz ausgerichtete Entschädigung steht im Umfang des bezahlten Urlaubs der Staatskasse zu.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 98 (Urlaub bei Begründung eines Pflegeverhältnisses)

Abs. 1: Bei der Begründung eines Pflegeverhältnisses im Hinblick auf eine spätere Adoption wird dem angestellten Elternteil ein bezahlter Urlaub von höchstens acht Wochen gewährt.

Abs. 2: Die Direktion, das zuständige oberste kantonale Gericht oder das Notariatsinspektorat legen den Urlaub des angestellten Elternteils im Einzelfall fest.

Abs. 3: Der Urlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. Er kann wochenweise bezogen werden. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts und der Aufteilung des Urlaubs ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. August 2022

I. Das neue Recht gemäss § 96a Abs. 1 lit. b gilt bei Geburt eines Kindes ab 1. Juli 2022.

II. Wird bei Angestellten ein Kindesverhältnis innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung begründet, bleibt § 96a Abs. 3 in der vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 31. August 2022 geltenden Fassung anwendbar.

III. Auf Angestellte, die ein Kind sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderung in ein Pflegeverhältnis aufnehmen, bleibt § 98 in der vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 31. August 2022 geltenden Fassung anwendbar.

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311)

§ 27 (Bezahlte Abwesenheiten)

Abs. 1 - 4 unverändert.

Abs. 5: Lehrpersonen müssen den bezahlten Urlaub gemäss § 96a VVO wochenweise beziehen. Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.